

Entwurf für ein novelliertes hessisches Feiertagsgesetz in zwei möglichen Ausführungen

Moderate Fassung

§1

(1) Gesetzliche Feiertage sind die Sonntage sowie dieselben wie bisher auch, nämlich:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der Tag der Deutschen Einheit,
9. der 1. und 2. Weihnachtstag.

(2) Der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis ist Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus und die Toten beider Weltkriege (Volkstrauertag).

(3) Der letzte Sonntag nach Trinitatis ist Totensonntag.

§2

Die Landesregierung kann durch Verordnung aus besonderem Anlaß im Einzelfall einen Werktag zum gesetzlichen Feiertag für das Landesgebiet oder für Teile des Landes erklären.

§3

Die gesetzlichen Feiertage der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.



§4 gestrichen

§5

(1) Die gesetzlichen Feiertage werden als Tage der Arbeitsruhe und zum Zwecke der Erholung und Freude nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Dieser Schutz gilt, soweit über seine Dauer nichts anderes bestimmt ist, von 0 Uhr bis 24 Uhr.



§ 6 bis § 17 gestrichen

Progressive Fassung

§1

(1) Gesetzliche Feiertage sind die Sonntage sowie:

1. der Neujahrstag,
2. der 1. Mai,
3. der Tag der Deutschen Einheit,
4. der Tag des Grundgesetzes an jedem 23. Mai (neu)

(2) folgende kirchlichen Feiertage entfallen:

1. der Karfreitag,
2. der Ostermontag,
3. der Himmelfahrtstag,
4. der Pfingstmontag,
5. der Fronleichnamstag,
6. der 1. und 2. Weihnachtstag.

(3) zusätzliche Kultustage:

Als Ausgleich für die unter (2) entfallen Feiertage erhält jeder Arbeitnehmer 6 zusätzliche sogenannte Kultustage, die er an jedem beliebigen Tag im Jahr in Form von Urlaub verbringen darf. Kultustage sind insbesondere an den ehemaligen kirchlichen Feiertage zu gewähren.

§2

Die Landesregierung kann durch Verordnung aus besonderem Anlaß im Einzelfall einen Werktag zum gesetzlichen Feiertag für das Landesgebiet oder für Teile des Landes erklären.

§3

Die gesetzlichen Feiertage der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes sind Fest- oder allgemeine Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.



§4 gestrichen

§5

(1) Die gesetzlichen Feiertage werden als Tage der Arbeitsruhe und zum Zwecke der Erholung und Freude nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

(2) Dieser Schutz gilt, soweit über seine Dauer nichts anderes bestimmt ist, von 0 Uhr bis 24 Uhr.



§ 6 bis § 17 gestrichen